

Ein Einzelfall hat indessen in diesem Zusammenhang sein besonderes Interesse, nämlich die Angelegenheit der kölnischen Privilegien; und zwar nicht nur, weil sie sich auf die wichtigste der rheinischen Städte bezieht, sondern auch weil sie in genauer Beziehung zu dem langwierigen Streit der Stadt mit ihrem Erzbischof um die Oberhoheit über die Stadt und um ihre wirtschaftliche und politische Handlungsfreiheit steht¹⁶⁾. Im Februar 1349 hatte Karl IV. Köln eine Reihe wichtiger Privilegien erteilt, die weit über die Urkunde Ludwigs des Bayern von 1314 hinausgingen, so etwa mit ihren Garantien gegen neue Zollbeschwerden am Rhein zwischen Mainz und Köln sowie gegen der Stadt aufgezwungene unerwünschte Bündnisse oder Verpflichtungen¹⁷⁾. Indessen hatte er doch schon vorher den Erzbischof Walram gegen Eingriffe in seine Rechte durch eine besondere Urkunde gesichert¹⁸⁾; und knapp fünf Jahre später, am 18. Dezember 1353, muß der König erneut dem Erzbischof seine Ansprüche in Köln bestätigen und es der Stadt verbieten, Bündnisse, die die Interessen des Erzbischofs verletzen könnten, ohne dessen Zustimmung und ohne Aufnahme eines Fürsten oder Grafen als Garanten einzugehen¹⁹⁾. Am 8. Oktober 1355 wiederum bestätigt Karl Kölns kaiserliche und erzbischöfliche Privilegien, und zwei Monate später (8. Dez.) erweitert er sie noch durch Verleihung u. a. des Befestigungsrechts, besonderer Marktrechte, Zollfreiheiten und des Stapelrechts²⁰⁾. Zu diesem Zeitpunkt war Erzbischof Wilhelm von Gennep noch nicht in Nürnberg eingetroffen; das geschah erst am 23. Dezember²¹⁾. Bereits am 5. Januar 1356 aber muß nun der Kaiser mit Zustimmung der Kurfürsten das erweiterte Privileg vom 8. Dezember und andere Freiheiten, die den Erzbischof beeinträchtigen, wieder kassieren, dessen *dominium utile civitatis* feststellen²²⁾ sowie am nächsten Tage den Revers für Erzbischof Walram von 1349 bestätigen²³⁾. Die beiden Kölner Privilegien vom Oktober und Dezember 1355 sind bezeugt von dem sächsischen Kurfürsten, Herzog Rudolf dem Älteren, das zweite

¹⁶⁾ Vgl. allgemein E. W e r u n s k y (s. Anm. 3) 2, 17 ff.

¹⁷⁾ Th. J. v. L a c o m b l e t, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins 3 (1853), Nr. 142—143, 467—470.

¹⁸⁾ Ebda. 3, Nr. 466.

¹⁹⁾ Ebda. 3, Nr. 591.

²⁰⁾ Ebda. 3, Nr. 547.

²¹⁾ Vgl. K. Z e u m e r (s. Anm. 1) 1, 112 f.

²²⁾ L a c o m b l e t (s. Anm. 17) 3, Nr. 551.

²³⁾ Ebda. 3, 375 Anm. 1. — Am 4. Jan. 1356 erhielt Eb. Wilhelm zugleich das Recht, einen Geleitzoll zu erheben, a. a. O. 3, Nr. 450.